

EU-D-S Verfassung



„Trusted WEB 4.0 ist die Integration aller über das Web verfügbaren Ressourcen in ein Gesamtsystem.

Maschinen, Geräte und Menschen sind global erreichbar, in dezentralisierten, anonymisierten Strukturen organisiert.

Trusted WEB 4.0 bildet vordigitale Gesellschaftsstrukturen ab.

*Die Wertschöpfungsketten werden neu organisiert.“
(Olaf Berberich, 2007)*



Global Institute for Structure relevance,
Anonymity and Decentralization i.G.

EU Transparency Register Nr. 244298340978-40

Breiten Dyk 14

47803 Krefeld

Germany

Tel. 0049-2151-787925

Alle Rechte [Olaf Berberich](#) , Krefeld, den 01. 02. 2025,

Streng Vertraulich. Soweit in dieser Stellungnahme Angebote gemacht werden, sind diese unverbindlich. Das Thema ist komplex. Zum derzeitigen Zeitpunkt bin ich noch nicht in der Lage, alle steuerrechtlichen und rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen. Aufhebung der Vertraulichkeit 01.01.2026.

Zum Verständnis wird die Studie <https://gisad.eu/wp-content/uploads/2025/01/Interdisziplinaere-Betrachtungsweise-der-Notwendigkeit-von-GISAD-und-dem-EU-D-S.pdf> vorausgesetzt.

EU-D-S Verfassung, V1.2

Inhalt

Vorwort	3
Die Institutionen des EU-D-S	5
Offenheit für neue Ideen- gegen Monopole	6
Die Verfassung des EU-D-S	7
Präambel	7
Grundsätze	8
Aufbau 10	
Rechte und Pflichten	12
Allgemeine Bestimmungen	14

Vorwort

EU-D-S steht für **European Digital System**. Zu Beginn des Krieges in der Ukraine bin ich davon ausgegangen, dass meine Maßnahmen zur **Verkürzung des Krieges** politisch umgesetzt werden. Dazu habe ich in der Studie <https://gisad.eu/wp-content/uploads/2025/01/Interdisziplinäre-Betrachtungsweise-der-Notwendigkeit-von-GISAD-und-dem-EU-D-S.pdf> Hintergründe erläutert und Voraussetzungen definiert.

In der EU-D-S Verfassung ist auch die nach der US-Wahl entstehende **Bedrohung** einer **digitalen Autokratie** berücksichtigt. Tatsache ist, dass bei der Amtseinführung von US-Präsident Trump die gesamte Führungsriege der Gatekeeper hinter ihm saß. Das war unangemessen, weil die gesamte digitale Industrie gerade einmal 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts ausmacht. Aber es ist angemessen, weil die **digitale Kommunikationsindustrie** potenziell weltweit den **Zugang zum Erwerb digitalen Eigentums** kontrolliert. Jeder Eigentumserwerb basiert auf dem Angebot einer Gegenleistung. Mehrwert, der zu Eigentum führt, wird durch Handel, Dienstleistung oder Produktion geschaffen. Voraussetzung dafür sind **freie Kommunikationswege** und weitgehend **manipulationsfreie Werbung**.

Bisher hoffte die EU, mit wirksamen Gesetzen die Gatekeeper in Schach halten zu können. Sie täuscht sich jedoch, wenn sie glaubt, diese wirksam durchsetzen zu können. Zum einen ist die digitale Entwicklung so schnell und komplex, dass Gesetze immer nur im Nachhinein regeln können, wenn sie schon wieder überholt sind. Zum anderen ist Trump ein **Dealmaker** und hat genügend Verhandlungsmasse, um seine Interessen und damit die des Silicon Valley durchzusetzen. Es ist zu erwarten, dass er die Checks and Balances in den USA umgehen kann, die noch versuchen, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in einer entstehenden digitalen Gesellschaft zu bewahren. Deals nach dem Motto: Wenn ihr nicht 5 Prozent des BIP für Verteidigung ausgeben könnt, dann müsst ihr mir bei der Regulierung der **Gatekeeper entgegenkommen**. Es ist davon auszugehen, dass die Politik nicht begreift, dass sie damit **jegliche Bildung digitalen Eigentums** und die Erweiterung vordigitaler Werte grundlegend **gefährdet**.

Sichere Eigentumsrechte sind nach Ansicht der **Wirtschaftsnobelpreisträger** Daron Acemoglu, Simon Johnson und James A. Robinson entscheidend für eine florierende Wirtschaft. **Digitales Eigentum**, das im Wesentlichen aus Daten besteht, **kann in Europa nur entstehen**, wenn wir einen eigenen Weg gehen und möglichst viele Unternehmen mitmachen. Die Politik wird sich nicht verweigern, wenn sie von der Wirtschaft getrieben wird. **Digitale Monopole** sind aufgrund der Skalierbarkeit der Geschäftsmodelle derzeit auf dem Vormarsch. Zunächst sammeln die USA und ihre Firmen weltweit Daten und machen die Wirtschaft von ihren kostenlosen **Kommunikationsmöglichkeiten abhängig**. In Zukunft werden die **Datenmonopole** genutzt, um dann nur noch die Ergebnisse der durch KI ausgewerteten Rohdaten zu verkaufen. Für die Urheber kommt dies einer **Enteignung** gleich, da sie nicht mehr selbst von der **Veredelung ihrer eigenen Daten** profitieren können. Ein erstes Beispiel ist der Austritt der USA aus der **WHO**. Diese ist ohne die bisher zur Verfügung gestellten Daten überhaupt nicht mehr arbeitsfähig und wird erhebliche Zugeständnisse machen müssen.

Auch die **deutschen Dienste** haben ihre Strategien nicht zu Ende gedacht. Ich gehe davon aus, dass mein politischer Antrag gegen den Ukrainekrieg im Ministerium **Wissing nicht umgesetzt** wurde, weil eine Million Exilrussen und eine Million Russen im Widerstand in einer Eins-zu-eins-Beziehung nicht ausreichend zu **kontrollieren** gewesen wären. Das wäre ein demokratisches Experiment gewesen. Einerseits sind die **Dienste** tatsächlich durch unsinnige Datenschutzbestimmungen, die Kriminelle schützen, **eingeschränkt**, andererseits hätte uns eine Analyse von WAN-anonymen Daten mit guten forensischen Spuren im Einzelfall längst **von den USA unabhängig** gemacht.

WAN-anonyme Daten, zusätzlich veredelt durch soziale Kontrolle und Bewertung, würden die Dienste hingegen heute in die Lage versetzen, **nicht mit den USA verhandeln** zu müssen, mit dem unangenehmen Ergebnis von noch mehr Überwachung und Datenabfluss in die USA.

Trump hat einen **Handelskrieg** begonnen. Als **Verhandlungsmasse** steht uns bisher nur die **Aufgabe der digitalen Demokratie** zur Verfügung.

Deshalb muss jetzt sofort ein **EU-D-S** im Sinne von sicheren digitalen Eigentumsrechten für Wirtschaft und Bürger aufgebaut werden, welches **die Interessen der EU im Auge** hat und nicht mehr von Autokraten erpressbar ist.

Die **Grundidee**, die Welt in **tausend Kategorien** zu zerlegen, ist jetzt **25 Jahre alt**. Fast alle meine Patentanmeldungen sind nachhaltige Grundlagenpatente, weil sie nicht die Technologie, sondern den **Menschen in den Vordergrund** stellen.

So ist es nicht verwunderlich, dass die Entwicklung neuer Sprachmodelle wie **DeepSeek R1** durch die Möglichkeit, kleinere Sprachmodelle zu trainieren, **ideal** zu meiner Patentanmeldung von 1999 passt. Nur mit von möglichst vielen Menschen verifizierten Daten kann sichergestellt werden, dass KI zum **Wohle aller Menschen** ohne **Bias** und nicht nur zum Wohle einiger Autokraten eingesetzt werden kann.

Olaf Berberich



Die Institutionen des EU-D-S

Der **Vorteil** der 1999 patentierten **Finder-Technologie** liegt darin, dass in fast 100.000 Mannstunden die Überführung der vordigitalen Errungenschaften in die digitale Gesellschaft vorbereitet und durchdacht wurde. Es gibt also eine **sehr genaue Definition** des technischen Ziels, das im **EU-D-S** erreicht werden soll.

Vielfalt durch Design in bis zu 2.500 Sprachen

- (1) Zirka je 10 Digitalunternehmen in 1.000 Kategorien
- (2) Demokratische Prozesse über Nutzer, Kategorienorganisationen und 40 Disziplinen im Rat
- (3) Gesellschaftlicher Input über Nutzerteilhabe, passive Mitglieder, Social Media getmysense und GISAD



Nach der **US-Wahl** geht digitales Eigentum weitgehend in die Hände der Gatekeeper.

Start-Ups **ohne** priorisierten digitalen Zugang zu **Kundendaten** haben **keine Zukunft**.

Herangehensweise

- ✓ Garantiertes **Alleinstellungsmerkmal** gemäß Marktdefinition des Digitalunternehmens!
- ✓ Wenn **neue Ideen** Neuverhandlung des Marktanteils mit den vorhandenen Unternehmen!



L Legislative
W Wirtschaft
B Bürger

Die EU regelt eine **digitale Teilhabe** und ein digitales **Bildungssystem für jedermann** und unterstützt die hochwertige **Veredelung von Daten** zum Beispiel durch ein [Digital-Bürger-Geld](#) (Kapitel I der Verfassung).

Alle möglichen Daten wurden 40 Disziplinen und ca. **1.000 Kategorien** zugeordnet. Die Definitionen stammen aus dem Jahr 2000 und müssen im Endausbau an die heutige Zeit angepasst werden, siehe <https://gisad.eu/wp-content/uploads/2024/08/dokumentation-7-12-2007.pdf>.

Wir werden uns beim europäischen Gesetzgeber dafür einsetzen, dass ausländische Gatekeeper nur dann Daten in Europa sammeln dürfen, wenn sie für das EU-D-S in ihren **Suchmaschinen** eine **Kategorienanzeige** auf Basis der Sucheingaben mit automatischer Weiterleitung an eine spezielle Kategoriensuchmaschine ermöglichen, siehe <https://gisad.eu/wp-content/uploads/2023/02/google-finder.png>.

Ab dem Zeitpunkt der Gründung gibt es einen **Rat der Disziplinen**, der **grundlegende Entscheidungen** im System trifft. [GISAD](#) fungiert als Clearingstelle und erstellt für alle Organisationen, die das EU-D-S nutzen, [Kennzahlen zur Gesellschaftlichen Strukturrelevanz](#). GISAD arbeitet dem Rat zu.

Hinter jeder Kategorie können sich **so viele Start-Ups** ansiedeln, **wie es Alleinstellungsmerkmale** am Markt gibt. Pro Kategorie wird eine Kategorienorganisation, in der Regel in der Rechtsform einer Genossenschaft, gegründet.

Um das Kreativitätspotential aller Bürger optimal zu berücksichtigen, wird der **Qualitätsverdichter** [getmysense](#) vorgeschaltet.

Die EU wird aufgefordert, nicht nur mit **Fördermitteln** zu unterstützen, sondern die **digitale Teilhabe** und ein **digitales Bildungssystem** für alle und die **Qualitätsveredelung** von Daten z.B. durch ein [Digital-Bürger-Geld](#) gesetzlich einzuführen.

Offenheit für neue Ideen- gegen Monopole

Wer wirklich kreativ ist, geht ein **hohes Risiko** ein, um einen **Fußabdruck** in der Welt zu hinterlassen. Hier sind die Gründer des Silicon Valley Vorbilder, an denen sich bisher alle orientieren und die sie möglichst übertreffen wollen. Mit der neuen US-Regierung wird jedoch deutlich, dass die **Zeit der schnellen digitalen Startups vorbei** ist. Die **Beherrschung der Kommunikationskanäle** wird im Interesse der **Macht weniger** missbraucht. Alle anderen stehen am **Ende der Wertschöpfungskette** und **beuten sich** zunehmend **selbst aus**, ohne jemals eine angemessene Anerkennung zu erhalten.

Es gilt also, ein System zu schaffen, das es einerseits den **kreativsten Köpfen** ermöglicht, ihre Spuren in der Welt zu hinterlassen und für ihre Leistungen **nachhaltig belohnt** zu werden, andererseits aber **keine Monopole** entstehen lässt, die weitere kreative Ideen unterdrücken.

Die Kategorie-Organisationen sind auch in Zukunft **offen für neue Start-ups**. Die Gründungs-Start-ups erhalten innerhalb des EU-D-S mit ihren Ideen **Alleinstellungsmerkmale** und dafür einen **exklusiven Marktanteil**. Wenn neue Startups hinzukommen, müssen sie sich mit den bestehenden Startups in dem von ihrer Idee betroffenen Bereich **einigen**. Eine Einigung kann z.B. in einer **Beteiligung** an dem betreffenden Startup bestehen oder auch in einem **Exklusivvertrag** zur Belieferung des Startups, wenn dieses bereits erfolgreich einen Marktzugang erarbeitet hat. Kommt keine Einigung zustande, ist eine **außergerichtliche Einigung** über die Einschaltung des Rats der Disziplinen möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dadurch, dass über [getmysense](#) Trendsetter definiert werden und es Bewertungsinitiativen gibt, wird **von unten** ein erheblicher **Druck** auf die Gründer-start-ups ausgeübt, keine **gute Idee** zu vernachlässigen.

Die Verfassung des EU-D-S

Präambel

Das EU-D-S ist ein Zusammenschluss aller europäischen Kräfte, welche digitale Eigentumsrechte für Europa, seine Bürgerinnen und Bürger und seine Wirtschaft sichern wollen.

Gesicherte Eigentumsrechte an digitalen Daten bilden die Grundlage für Wirtschaftswachstum und Wohlstand.

Das EU-D-S trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei.

Alle an der EU-D-S beteiligten Organisationen und Personen erkennen die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an. Soweit diese in dieser Verfassung nicht genannt sind, gilt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Kapitel I Grundsätze

Artikel 1 **Informationspflicht**

- (1) Das EU-D-S stellt sicher, dass Informationen über demokratieerhaltende Technologien in ihrer Verbreitung nicht schlechter gestellt werden als Informationen über vergleichbare Technologien, deren Entwicklungsschwerpunkt nicht auf der Erhaltung der Demokratie liegt.

Artikel 2 **Digitales Versammlungsrecht**

- (1) Das digitale Versammlungsrecht im EU-D-S wird durch eine technische Infrastruktur gewährleistet, in der die Verfügungsgewalt des Einzelnen über seinen Kommunikationsprozess der Anonymität und sozialen Kontrolle einer Versammlung unter freiem Himmel möglichst nahekommt.

Artikel 3 **Recht auf Teilhabe und auf unverfälschte Daten**

- (1) Teilnehmer am EU-D-S können zur Bewertung digitaler Inhalte in einem digitalen Prozess herangezogen werden.
- (2) Der digitale Bewertungsprozess muss die demokratische Vielfalt durch die Beteiligung mehrerer Bewerter widerspiegeln.
- (3) Die Bewertung darf keine Zensur zur Folge haben.
- (4) Durch das Recht der freien Wahl von einer oder mehreren Themenkategorien, soll jeder Bewerter seine Persönlichkeit entsprechend seinen Interessen entfalten können.
- (5) Durch die Zuordnung von Organisationen, Berufen und Arbeit zu thematischen Kategorien soll eine Durchlässigkeit von der Bewertung über die gesellschaftliche Teilhabe und berufliche Qualifizierung bis hin zur Arbeitsaufnahme ermöglicht werden.

Artikel 4 **Recht auf einen digitalen privaten Raum**

- (1) Technische Vorkehrungen für die WAN-Anonymität sind die Voraussetzung zur Teilnahme am EU-D-S.
- (2) Der digitale private Raum im EU-D-S ist der Wohnung gleichzustellen.
- (3) Digitale Portale unterliegen den vergleichbaren Beschränkungen wie Vermieter.
- (4) Jeder hat das Recht auf seinen eigenen virtuellen Raum. Er verfügt über seine eigenen Schlüssel und Inhalte, ohne auf Portale zurückgreifen zu müssen.

Artikel 5
Recht auf digitales Eigentum

- (1) Das digitale Eigentum und das Erbrecht sind durch die Verfügungsbefugnis des Eigentümers und die Rechtsverfolgungsgarantie des Staates geschützt. Ein weitgehend gleichwertiger Schutz mit dem nichtdigitalen Eigentum ist gewährleistet.

Artikel 6
Recht auf Einhaltung demokratischer digitaler Standards

- (1) Das EU-D-S schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen den Erhalt der verfassungsmäßigen Ordnung im Rahmen der technologischen Weiterentwicklung durch Kategorienorganisationen.
- (2) Durch die Entwicklung von Kennzahlen für die gesellschaftliche Strukturrelevanz wird sichergestellt, dass im EU-D-S Kategorienorganisationen und ihren Mitglieder, dem Rat der Disziplinen und ihm zugeordneten Institutionen und die Benutzer bei hochkomplexen Technologieentwicklungen einfache Entscheidungsgrundlagen geboten werden, um Verletzungen dieser Verfassung zu vermeiden.

Kapitel II Aufbau

Artikel 7 Digitale Struktur/Infrastruktur

- (1) Das EU-D-S verbindet vordigitale demokratische Errungenschaften mit digitalen Strukturen. Dazu wird eine technische Infrastruktur für WAN-Anonymität Patentanmeldungen DE102014001762 (A1) - 2015-08-13, DE102014001901 (A1) - 2015-08-2, DE102014010757 (A1) - 2016-01-28, DE102013016551 (A1) - 2015-04-09, DE102017005550 (A1) - 2018-12-13, DE102017005806 (A1) - 2018-12-20, DE102017006762 (A1) - 2019-01-24, DE102017007331 (A1) - 2019-02-07, DE102018000235 (A1) - 2019-07-18, DE102019000928 (A1) - 2020-08-13, DE102022000532 (A1) - 2023-08-03 und Vielfalt durch die Finder-Technologie Patent ES2374881 (T3) - 2012-02-22.
- (2) Die digitale Welt kennt keine nationalen Grenzen. Die Einteilung nach Ländern wird im EU-D-S durch Disziplinen, Kategorien und Finder als kleinste sinntragende Einheiten ersetzt, die in allen Sprachen gültig sind.
- (3) Jede künstliche Intelligenz ist nur so effektiv und wertfrei wie die Daten, die ihr zur Verfügung gestellt werden. Um nicht nur eine mathematisch berechenbare, sondern eine menschliche Welt zu erhalten, ist es notwendig, möglichst alle Menschen in die Bereitstellung und Auswertung von Daten einzubeziehen.
- (4) Die Teilnehmer am EU-D-S verpflichten sich, die technischen Zwecke der digitalen Infrastruktur nicht zu umgehen und erkennen dies bei der Anmeldung schriftlich an.

Artikel 8 Teilnehmer im EU-D-S

- (1) EU-D-S unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern und Nutzern.
- (2) Ein aktives Mitglied ist ein digitales Unternehmen, das sich durch ein Alleinstellungsmerkmal einen Marktanteil im EU-D-S gesichert hat.
- (3) Ein passives Mitglied vertritt die Interessen der Nutzer des EU-D-S und/oder in der nicht-digitalen Welt in Bezug auf das jeweilige Inhaltsfeld. Dies können z.B. Staaten, Wirtschaftsverbände und Vereine sein.

Artikel 9 Einzugsgebiet

- (1) Das Einzugsgebiet des EU-D-S ist die Europäische Digitale Union.
- (2) Die Europäische Digitale Union ist eine weltweite digitale Erweiterung der Europäischen Union für Nutzerinnen und Nutzer, die sich im EU-D-S der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterwerfen.
- (3) Im EU-D-S sind aktive Mitglieder zugelassen, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben und/oder deren Kapitalgeber zu zwei Dritteln in der Europäischen Union ansässig sind. Im EU-D-S sind passive Mitglieder zugelassen, welche ihren Hauptsitz in der EU haben und/oder zwei Drittel deren Mitglieder und/oder zwei Drittel deren Kapitalgeber Einwohner der europäischen Union sind.

Artikel 10 EU-D-S Organisationen

- (1) Jedes aktive und passive Mitglied ist in mindestens einer Kategorienorganisation eingetragen.
- (2) Kategorienorganisationen sind so zu organisieren, dass die Wünsche aller Mitglieder in einem demokratischen Prozess berücksichtigt werden, die Mitglieder in der Regel Eigentumsrechte an der Kategorienorganisation erwerben und die sich aus dem jeweiligen Kategorienbereich ergebenden Bedürfnisse optimal auf die Organisationsform abgestimmt sind.
- (3) In allen allgemeinen Fragen haben alle Mitglieder das gleiche Mitspracherecht bei der Gestaltung des jeweiligen Bereiches.
- (4) In technischen Fragen haben alle aktiven Mitglieder das gleiche Mitspracherecht bei der Gestaltung des jeweiligen Bereiches.
- (5) Der Rat der Disziplinen setzt sich aus einem stimmberechtigten Mitglied je Disziplin zusammen.
- (6) Der Rat entscheidet über allgemeine Fragen, die alle Kategorienorganisationen betreffen, über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese Fragen nicht auf der Kategorienebene geregelt werden können.
- (7) GISAD arbeitet dem Rat der Disziplinen zu, erstellt Kennzahlen für die gesellschaftliche Strukturrelevanz und ist Ansprechpartner für alle konzeptionellen und rechtlichen Auseinandersetzungen außerhalb des EU-D-S.

Kapitel III Rechte und Pflichten

Artikel 11 **Eigentumsrechte**

- (1) Die von den Nutzern bewerteten und nicht bewerteten WAN-anonymen Rohdaten sind Eigentum der jeweiligen Kategorienorganisation, in der die Daten entstanden sind.
- (2) Die Urheberrechte an eigenen Konzepten, Technologien, Datenbanken, entwickelter Software und veredelten Daten sowie die personenbezogenen Kundendaten gemäß vereinbartem Marktrecht gehören dem jeweiligen aktiven Mitglied. Auch wenn das aktive Mitglied keine juristische Person ist, sind die Urheberrechte nach dem Tod des Urhebers auf ein aktives Mitglied als Rechtsnachfolger übertragbar.
- (3) Die persönlichen Daten der Kunden gemäß Vereinbarung sind Eigentum des jeweiligen passiven Mitglieds.
- (4) Alle von Nutzern verschlüsselten Daten oder personenbezogenen Daten, für die keine gesonderte Nutzungsvereinbarung mit Dritten besteht, sind Eigentum der Nutzer. Soweit Nutzer Daten bewerten oder vom EU-D-S zur Verfügung gestellte Ranking-Tools (getmysense) nutzen, gehen diese Daten in das Eigentum der jeweiligen Kategorisierungsorganisation über.
- (5) Die Urheberrechte an dem EU-D-S als Gesamtkonzept, an eigenen Konzepten, Technologien, insbesondere solche, welche gemäß Artikel 7 zum Patent angemeldet sind, Datenbanken, entwickelter Software und veredelten Daten liegen beim Initiator Olaf Berberich. Die Urheberrechte sind nach seinem Tod auf seine Erben als Rechtsnachfolger übertragbar.

Artikel 12 **Marktrechte**

- (1) Die Kategorienorganisation behält das grundsätzliche exklusive Vermarktungsrecht für ihren Bereich, der durch die Zuordnung mittels Finder-Technologie klar von anderen Kategorien abgegrenzt ist.
- (2) Sie überträgt einen durch ein Alleinstellungsmerkmal des antragstellenden Aktivmitglieds genau definierten exklusiven Teil des Marktes.
- (3) Weist ein Antragsteller für eine aktive Mitgliedschaft nach, dass ein Markt entgegen einer Vereinbarung über ein Alleinstellungsmerkmal unzureichend erschlossen ist und er diesen Markt erschließen könnte, so regt die zuständige Kategorienorganisation eine Einigung mit dem betreffenden Mitglied an. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Kategorienorganisation, ob der exklusive Marktanteil neu definiert oder aufgehoben wird. Gegen die Entscheidung steht sowohl dem Antragsteller als auch dem betroffenen Mitglied ein Einspruchsrecht beim Rat der Disziplinen zu. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Verwertungspflichten und Vergütung

- (1) Jede Kategorienorganisation ist verpflichtet, im Rahmen der Absprachen mit dem Rat der Disziplinen alles zu tun, damit das EU-D-S in dem entsprechenden Bereich und in allen hier vorfindbaren digitalen Anwendungsbereichen weltweit wächst.
- (2) Jede Kategorienorganisation unterstützt aktive Mitglieder bei der Finanzierung ihrer Start-ups und versucht mit Kapitalgebern einen Fonds für alle Start-ups aus dem Bereich aufzulegen und damit das Ausfallrisiko für Investoren zu minimieren.
- (3) Gemeinsam mit anderen Kategorienorganisationen werden allgemeine Technologien wie das Finder-Suchsystem, die WAN-Anonymität, das Aktiv-Ranking-System getmysense und andere Technologien, die zur Erfüllung der Artikel 1 bis 6 notwendig sind, finanziert und deren Entwicklung koordiniert.
- (4) In Abstimmung mit den Staaten entwickelt jede Kategorienorganisation eine Strategie für die lebenslange Teilnahme und Bewertung der Daten durch möglichst alle Nutzer.
- (5) Neben den Einnahmen aus der Verwertung der Rohdaten gemäß Artikel 11 (1) erhebt jede Kategorienorganisation von ihren aktiven Mitgliedern einen Aufschlag für Finanzierungszusagen sowie einen umsatzabhängigen Mitgliedsbeitrag. Beim Eintritt eines aktiven Mitgliedsunternehmens darf dessen Wachstum nicht durch zu diesem Zeitpunkt unangemessene Mitgliedsbeiträge belastet werden.
- (6) Die Aktiven Mitglieder sind in der Gestaltung ihres Geschäftskonzeptes frei, solange sie dieses ausschließlich im EU-D-S vermarkten.
- (7) Die passiven Mitglieder zahlen einen ihrer Größe und Bedeutung entsprechenden festen Beitrag an die jeweilige Spartenorganisation.
- (8) 10 % der Einnahmen der Kategorienorganisationen werden von diesen zur Verwaltung an den Rat der Disziplinen abgetreten. Der Rat der Disziplinen finanziert daraus GISAD und weitere Grundkosten, die auf alle Kategorien umgelegt werden können. Die ersten 10.000,-- Euro vor Umsatzsteuer werden gemäß 13 (9) verwendet.
- (9) Für die uneingeschränkte Nutzung des Konzeptes und der Technologien im EU-D-S gemäß 11 (5) erhält der Initiator Olaf Berberich monatlich 2 Prozent der Einnahmen des Rats der Disziplinen, abzüglich der 10.000,-- Euro aus 13 (8), sowie einen 30-prozentigen Anteil verbunden mit einem Vetorecht bei GISAD. Eine Kündigungsmöglichkeit dieses Vertrages ist nicht vereinbart. Dieser Vertrag ist vererblich.
- (10) Investoren werden von den Kategorienorganisationen nur dann zur Finanzierung zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der Investoren ihren Sitz in einem Land der EU haben.

Kapitel IV
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14
Bestellung und Abberufung des Rats der Disziplinen

- (1) Der Rat der Disziplinen ist erst beschlussfähig, wenn die Vertreter der 40 Disziplinen bestimmt sind.
- (2) Ein Vertreter für den Rat der Disziplinen wird von mindestens einer der Disziplin angehörenden Kategorienorganisation benannt.
- (3) Jede Kategorienorganisation hat bei der Bestellung und Abberufung eine Stimme.
- (4) Sind einer Disziplin mehr als 10 Kategorienorganisationen zugeordnet, erfolgt die Bestellung und Abberufung mit Zweidrittelmehrheit.

Artikel 15
Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung dieser Verfassung ist nur mit einer drei Viertel Mehrheit der 40 Stimmen des Rates der Disziplinen möglich.

Artikel 16
Vertragsvoraussetzung, Dauer und Kündigung

- (1) Nach Erfüllung von Artikel 14 (1) und (2) gilt das EU-D-S als gegründet.
- (2) Eine Vorlaufzeit von maximal 24 Monaten nach der ersten Zusage an ein aktives Mitglied ist vorgesehen. Im Sinne des Erhalts der Demokratien in der digitalen Gesellschaft ist jedoch eine deutlich schnellere Erreichung von (1) angestrebt.
- (3) Es sollen möglichst schnell mindestens 5 aktive Mitglieder aus mindestens zwei Disziplinen für die Vorlaufphase gewonnen werden.
- (4) Voraussetzung für die Bewerbung um eine aktive Mitgliedschaft ist eine Erklärung, auf außereuropäische Informationstechnologie weitestgehend zu verzichten und auch sonst keine außereuropäischen Interessen zu vertreten. Wo immer möglich, soll Open Source Technologie eingesetzt werden. Eine falsche oder nicht eingehaltene Erklärung wird als schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung behandelt.
- (5) Bei erfolgreicher Vermarktung durch ein aktives Mitglied ist eine Kündigung der Mitgliedschaft nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass jedes aktive Mitglied eine juristisch gleichgestellte Person ist, d.h. hier können Eigentümer durch Verkauf an einen Nachfolger ausscheiden. Die fehlende Kündigungsmöglichkeit durch die EU-D-S bietet dem Mitglied die Möglichkeit eines nachhaltigen sicheren Wachstums.
- (6) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verfassung bedarf der Ausschluss eines aktiven Mitglieds einer Zweidrittelmehrheit des Rats der Disziplinen. Soweit Entwicklungen speziell für das EU-D-S erstellt werden, ist eine angemessene Vergütung durch das EU-D-S zu leisten.

- (7) Die Vorstände der Spartenorganisationen werden mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder gewählt und abberufen.
- (8) Bei schwerwiegenden Verstößen von Organisationen gegen die Verfassung haben aktive Mitglieder ein Kündigungsrecht, wenn sie mindestens drei Organisationen des EU-D-S (Kategorienorganisationen oder Rat der Disziplinen) zur Abhilfe aufgefordert haben und nach jeder Aufforderung 3 Monate verstrichen sind. Im Falle der Kündigung durch ein aktives Mitglied wird keine Entschädigung vereinbart.
- (9) Für passive Mitglieder gilt eine ordentliche beiderseitige Kündigungsfrist von 6 Monaten. Eine Kündigung des Passivmitglieds ist fristlos möglich, wenn dessen inhaltlicher Bezug entfällt.

Artikel 15

Verbot des Missbrauchs der Rechte

- (1) Keine Bestimmung dieser Verfassung ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Verfassung anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Verfassung vorgesehen ist.

GISAD für ein starkes digitales Europa!
Mit Hilfe der EU die vordigitalen
Errungenschaften erhalten!

